



INKASSOVERTRAG

RECHTLICH GESEHEN IST DER
INKASSOVERTRAG EIN
GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG
GEMÄSS §675 BGB ZWISCHEN DEM
GLÄUBIGER UND DEM
INKASSOUNTERNEHMEN. FÜR DIESEN
VERTRAG WIEDERUM GELTEN DIE
REGELUNGEN FÜR DEN AUFTRAG (§662
BGB) UND FÜR DEN DIENSTVERTRAG (§611
BGB). DER INKASSOVERTRAG REGELT DIE
RECHTLICHEN BEZIEHUNGEN IM
INNENVERHÄLTNIS.

JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOTE INHO
LEN!

TEL: 05418001850

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

WWW.ADU-INKASSO.DE

